

Per E-Mail ([info@rab-asr.ch](mailto:info@rab-asr.ch))  
Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB  
Herr Frank Schneider, Direktor  
Herr Pascal Stirnimann, Leiter Aufsicht  
Postfach 6023  
3001 Bern

Zürich, 14. November 2013

### **Konsultation zur Anpassung der Rundschreiben 1/2008 (Prüfungsstandards) und 1/2010 (Berichterstattung an die RAB)**

Sehr geehrter Herr Schneider, sehr geehrter Herr Stirnimann

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2013, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Anpassung der o.g. Rundschreiben eingeladen haben. Für die Konsultation der Treuhand-Kammer danken wir Ihnen bestens.

#### **I Rundschreiben 1/2008**

Zur Anpassung des Rundschreibens 1/2008 haben wir keine Kommentare anzufügen.

#### **II Rundschreiben 1/2010**

Zur Anpassung des Rundschreibens 1/2010 nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- Ziffer 2 in Kombination mit Ziffer 9: Ziffer 2, erstes Lemma verlangt die Einreichung aktualisierter Zulassungsunterlagen bis zum 30. September. In der Praxis werden diese Unterlagen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mit einjährigem Prüfungsrythmus anlässlich der jährlichen Überprüfung durch die RAB überprüft. Ziffer 9 entbindet solche Revisionsunternehmen von der Einreichung eines jährlichen Aufsichtsberichts, nicht aber von der jährlichen Einreichung allenfalls aktualisierter Zulassungsunterlagen. Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 9 wie folgt zu ergänzen:  
**„Zudem werden die Zulassungsunterlagen im Rahmen der jährlichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde überprüft, so dass eine Einreichung per 30. September gemäss Ziffer 2 entfällt.“**
- Ziffer 22 b in Kombination mit Ziffer 23: Wir sind der Ansicht, dass diese Meldepflicht **einmal jährlich** statuiert werden sollte, **z.B. per 30. Juni für Geschäftsberichte, die zwischen dem 1. Juni des Vorjahres und dem 31. Mai des laufenden Jahres veröffentlicht wurden**. Laut Konsultationsentwurf wäre eine Revisionsgesellschaft verpflichtet, die Veröffentlichung der Geschäftsberichte ihrer PIES laufend zu überwachen und innerhalb von 10 Tagen der RAB Meldung

zu erstatten, falls das Verhältnis von 1:1 überschritten ist. Dies wäre ein unverhältnismässiger Aufwand, zumal im Konsultationsbericht ja explizit festgehalten wird, dass kein Verbot eingeführt werden soll, jenseits der 1:1-Schwelle Zusatzdienstleistungen anzubieten.

- Ziffer 22d: Wir weisen darauf hin, dass die Revisionsstellen zuweilen informell und unter grösster Geheimhaltung über den Entscheid informiert werden, dass sie zur Wahl vorgeschlagen werden sollen. Die Form dieser Mitteilung variiert in der Praxis. Wir erachten es als heikel, solche Informationen bereits einer Meldung an die RAB zu unterwerfen. Vielmehr ist eine Meldung dann angebracht, wenn die Gesellschaft öffentlich darüber informiert. Erst dann ist die Gesellschaft wirklich „committed“, den Wechsel vorzunehmen.

Unsere Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass allfällige Änderungen an den auf der RAB-Website aufgeschalteten Ausführungen zur Interpretation des RS 1/2010 uns nicht vorlagen, da sie nicht Gegenstand der Konsultation waren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

TREUHAND-KAMMER

Orlando Lanfranchi

Urs Furrer